

**Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen
Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums
im Fach Musik vom 9. März 2006 i.d. F. v. 10.11.2020 (Notbekanntmachung 16/2020)**

vom 31. März 2021

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 i.d.F. v. 22. April 2020 (Notbek.Nr. 2/2020) am 31. März 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

- 1.** Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Musik gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern vor Ort werden durch eine Prüfung auf der Basis eines eingesandten Videos, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerbern dokumentiert, und eines Begleitschreibens gemäß Ziff. 4 ersetzt.
- 2.** Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin werden von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3.** Nach der erfolgten Antragstellung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Rückmeldung der Hochschule, in der die weiteren Modalitäten zur Einsendung, z.B. per Post oder Mail, Videoformate, Adressen sowie zum Inhalt des Videos, z.B. Epochenvorgaben, mitgeteilt werden.

4. Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, ein Video, das ihre/seine instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten dokumentiert, und ein Begleitschreiben ein. Das Video muss den inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziff. 3 entsprechen. Das Begleitschreiben im Umfang von ca. 3.500 Zeichen soll Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart ebenso beinhalten wie Angaben zum musikalischen Werdegang auf dem/den Instrument/en.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 31.03.2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 31. März 2021

gez. Prof. Dr. Vorst
Rektorin